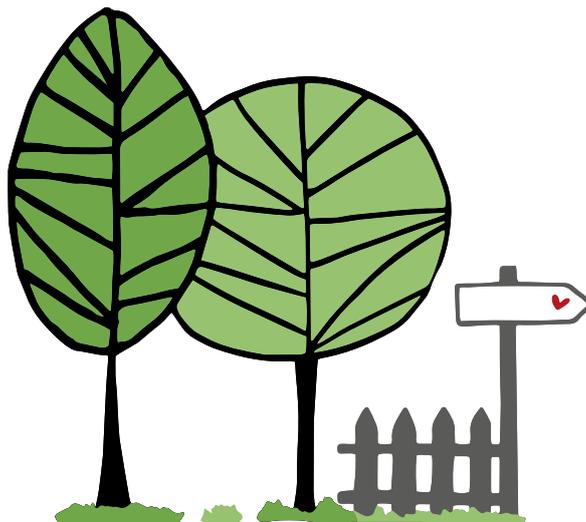


ELTERLICHE SORGE

Neben dem Wunsch, für ein gemeinsames Kind da zu sein, haben Eltern auch die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen.

Es besteht ein gemeinsames Sorgerecht, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes miteinander verheiratet sind oder, wenn die Eltern nach der Geburt einander heiraten. Bei nicht verheirateten Eltern besteht ein gemeinsames Sorgerecht dann, wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung) oder, wenn das Familiengericht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Die Sorgeerklärungen von Mutter und Vater müssen öffentlich beurkundet werden, was zum Beispiel beim Jugendamt oder beim Notar erfolgen kann. Sie können auch schon vor der Geburt abgegeben werden.



ALLEINERZIEHEND?

Wenn Sie Ihr Kind alleine großziehen, haben Sie sicher in jeder Hinsicht alle Hände voll zu tun. Hinzu kommt möglicherweise eine dauernde Geldknappheit, da sich (Vollzeit-) Arbeit und Kindererziehung für Sie als alleinstehendes Elternteil besonders schwer vereinbaren lassen. Umso wichtiger ist es, dass Sie mögliche wirtschaftliche Hilfen und unterstützende und beratende Anlaufstellen kennen. Alleinerziehende Mütter und Väter können allein für die vollen 14 Monate Elterngeld beanspruchen. Zudem steht Ihnen bei Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag ein steuerlicher Entlastungsbetrag zur Verfügung. Der Entlastungsbetrag beträgt derzeit bei einem Kind 4.008 Euro jährlich. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Alleinerziehende können außerdem mit Mehrbedarfzuschlägen zu Regelleistungen des Arbeitslosengeldes II oder der Sozialhilfe und mit zusätzlichen Hilfen während der Ausbildung rechnen.

TIPP

Hilfe in allen Fragen des täglichen Lebens bekommen Sie bei den lokalen Beratungsstellen.

Die Adressen erhalten Sie beim Jugendamt des Kreises Coesfeld oder in einem Familienzentrum vor Ort. Einige Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.mkjfgfi.nrw/familie.